



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

16. März 2020

Seite 1 von 3

An die
LandesArbeitsGemeinschaft
Schulsozialarbeit NRW e.V.
Wolfgang Foltin
Ahornweg 7
47624 Kevelaer

Aktenzeichen:

511-6.03.17304-154411

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Laux

Telefon 0211 5867-3558

Telefax 0211 5867-3220

silke.laux@msb.nrw.de

10 Jahre UN-BRK und die Umsetzung an Schulen in NRW - Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsstörungen werden diskriminiert
Ihr Schreiben vom 19. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Foltin,

vielen Dank für Ihr Schreiben einschließlich der beigefügten ausführlichen Stellungnahme. Ich möchte in diesem Zusammenhang die Gelegenheit nutzen und Ihnen auch im Namen von Frau Ministerin und Herrn Staatssekretär für Ihr Engagement im Rahmen Ihrer Verbandstätigkeiten ausdrücklich danken.

Ich bin sicher, dass Ihnen wesentliche Standpunkte der Landesregierung sowie die geltenden rechtlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen zu den von Ihnen angesprochenen Themenschwerpunkten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Rechenschwäche und Nachteilsausgleiche bekannt sind.

Grundsätzlich kann das Ministerium für Schule und Bildung die von Ihnen angesprochenen Herausforderungen nachvollziehen und die Auffassung teilen, dass etwaige Veränderungen insbesondere im Kontext von Lese- Rechtschreibschwächen auf mehreren Rechtssetzungsebenen umzusetzen wären.

Im Rahmen etwaiger Anpassungen wären dabei zwei verfassungsrechtliche Grundsätze – nämlich der des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3) mit dem der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1) – in eine ausgewogene Balance zu bringen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die höchstrichterlich, zuletzt mit Blick auf die Medizinstudienplatzvergabe, geforderte Erhöhung der bundesländerübergreifenden Vergleichbarkeit der Abschlussvergabe, zwingend erforderlich, etwaige Veränderungen der Rechtslage im größtmöglichen länderübergreifenden Einklang vorzunehmen, damit eine bundesweite Anerkennung nordrhein-westfälischer Abschlüsse dauerhaft sichergestellt bleibt.

Insbesondere bezogen auf Stabilität, Verlässlichkeit und Zieladäquatheit etwaiger Rechtsänderungen ist es deshalb geboten, Nachfolgendes zu berücksichtigen:

Vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sind im Kontext des bayerischen Umgangs mit LRS seit 2015 drei Verfassungsbeschwerden (1 BVR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15) anhängig, die noch nicht beschieden worden sind. Um nachhaltig auf Landesebene entscheiden zu können, ob und ggf. in welcher Weise der sogenannte bayerische Weg wichtige Impulse für alle Länder der Bundesrepublik und somit auch für das Land NRW liefern könnte, erscheint es sinnvoll, zunächst seine Verfassungskonformität geklärt zu haben.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) unternimmt seit einigen Jahren erhebliche Anstrengungen, um die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu erhöhen – u.a. auch eine beabsichtigte Angleichung der Abiturbedingungen sowie die seit 2017 laufende Entnahme von Aufgaben aus einem gemeinsamen Abituraufgabenpool. Auch vor dem Hintergrund dieser Bemühungen ist es erforderlich, eine etwaige Ausweitung von Nachteilsausgleichen bis zum Ende der Schullaufbahn länderübergreifend möglichst einheitlich zu regeln. Aus Sicht von Nordrhein-Westfalen wäre daher zu prüfen, ob der diesbezügliche Beschluss der KMK („Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007)) – je nach Ausgestaltung des BVerfG-Urteils – sinnvollerweise vor einer Anpassung der Einzel-Rechtssetzungen in 16 Bundesländern novelliert werden sollte.

Dem MSB ist bewusst, dass die umfassenden Erwartungen der Unterzeichnenden Ihres Schreibens an eine schnelle und tiefgreifende Veränderung der Regelungen zu LRS – wie auch zur Rechenschwäche, die derzeit von KMK-Seite als nicht nachteilsausgleichsfähig angesehen wird – mit den o.g. Ausführungen nicht erfüllt werden. Gleichwohl bitten wir um Verständnis, dass ein einseitiges Vorpreschen des Landes Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der oben dargestellten Situation in diesem Bereich nicht als zielführend angesehen wird.

Jenseits von Abschlüssen und zentralen Prüfungen wird die Förderung aller Schülerinnen und Schüler u.a. im Zuge der zentralen Leitidee des Schulgesetzes – der individuellen Förderung jedes Kindes bzw. Jugendlichen – realisiert. Dieses Recht jedes Kindes oder Jugendlichen auf individuelle Förderung ist bereits in § 1 SchulG festgelegt. Demnach haben alle Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch darauf, ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend an ihrer jeweiligen Schule unterrichtet und gefördert zu werden und einen ihren Leistungen entsprechenden adäquaten Schulabschluss zu erwerben. Das gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Jede Schule verfügt heute über ein schulisches Förderkonzept. Dieses enthält Aussagen zur Lernstandsdiagnostik und zur Förderplanung.

Dieses Gebot der individuellen Förderung eröffnet Lehrkräften einen auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler ausgerichteten pädagogischen Ermessensraum.

Ich hoffe, dass Sie meine Ausführungen nachvollziehen können und wünsche Ihnen auch weiterhin viel Erfolg bei Ihrer Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Silke Laux